



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Dezember 2012	Nummer 12
-------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) 208

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a, 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Jülich, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die beantragten Änderungen der genehmigten Zuchtsauenanlage in **Hadmersleben, Landkreis Börde** 208

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a, 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Osterwohler Schweinezucht GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für den Neubau eines Schweinewartestalles für 260 Sauen in **Salzwedel, OT Bombeck** 209

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Herrn Christoph Neteler auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zum Neubau eines Schweinemaststalls in **39326 Gutenswegen, Landkreis Börde** 209

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der ehemali-

gen Gemeinde Piethen und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“; Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung 210

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der ehemaligen Gemeinde Görzig und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“; Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung 210

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ 210

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „110-kV-Freileitung Genthin - Wustermark, Anschluss Umspannwerk Demsin“, **Landkreis Jerichower Land** 211

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „110-kV-Freileitung Frose-Bernburg/Nord Umverlegung der Trasse von Mast 98 bis Mast 104“, **Landkreis Salzlandkreis** 211

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „110-kV-Freileitung Harbke-Gardelegen / Anschluss Umspannwerk Erleben“, **Landkreis Börde** 211

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „110-kV-Freileitung Magdeburg – Stendal / Neuerrichtung Abspannmaste“, **Landkreis Stendal** 212

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Erdgas Mittelsachsen GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in einem Behälter mit einer Kapazität von 29 Tonnen (Biogaseinspeiseanlage) in **39398 Oschersleben (Bode) OT Hadmersleben, Landkreis Börde** 212
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Tyczka Totalgas GmbH in 82538 Geretsried auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in einem Behälter mit einer Kapazität von 28,7 Tonnen in **39343 Hohe Börde OT Bebertal, Landkreis Börde** 212
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Barby GmbH & Co. KG, Industriering 10 a, 49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern (Biogaslagermenge 13,9 t) einschließlich Biogasanlage mit BHKW (FWL 2,1 MW) in **39249 Barby, Landkreis Salzlandkreis** 213
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas in **39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel** 213
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 214
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas in **39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel** 215
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 215
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3e i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofen-Anlage in **06258 Schkopau, Saalekreis** 216
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Druiberg GmbH & Co. KG in 38836 Osterwieck OT Dardesheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E 2, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m in **38836 Badersleben, Landkreis Harz** 216
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH in 06618 Naumburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Kalksteintagebaues in **06632 Freyburg/Müncheroda, Burgenlandkreis** 217
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Voigt & Schweitzer Landsberg/Halle GmbH in 06188 Landsberg auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkungsanlage in 06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis	218	. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ Landkreise Börde Verfahrensnummer 27OK7014	223
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und die zu treffenden Anhörmungsmaßnahmen	219	4. Verwaltungsvorschriften	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach (km 0+000) bis Lodersleben (km 10+092)	220	5. Stellenausschreibungen	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weida von der Mündung in den Mittelgraben mit ehemaligen Salzigen See (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Querne und Weidenbach (km 16+525)	220	B. Untere Landesbehörden	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wilder Graben von der Mündung in die Böse Sieben (km 0+003) bis Volkstedt (km 7+464)	221	1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weidenbach vom Zusammenfluss mit der Querne (km 0+001) bis Barnstädt (km 7+628)	221	2. Sonstiges	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach von der Mündung in den Süßen See (km 0+000) bis Annarode (Vietzbach km 4+285 und Dippelsbach km 3+516)	221	C. Kommunale Gebietskörperschaften	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung der Kläranlage Weißenfels an den ZAW Weißenfels und die Auslegung des Genehmigungsbescheides in Weißenfels, Burgenlandkreis	221	1. Landkreise	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von Abwasser in die Saale an den ZAW Weißenfels und die Auslegung des Erlaubnisbescheides in Weißenfels, Burgenlandkreis	222	. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises gemäß § 15 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) des Beschlusses der Stadt Weißenfels über den Formwechsel des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in die Abwasserbeseitigung – Anstalt öffentlichen Rechts sowie der Unternehmenssatzung	223
		2. Kreisfreie Städte	
		3. Kreisangehörige Gemeinden	
		D. Sonstige Dienststellen	
		. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	224
		. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 03.12.2012-Z/233-31030/2/12	224
		. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschluss-Nummern III/12-2012, III/13-2012, III/14-2012 und III/15-2012	225

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Ilse
vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur
Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Ilse in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Ilsenburg (Harz), der Gemeinde Nordharz und der Stadt Osterwieck.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 40.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 12
Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 13 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz sowie der Stadt Ilsenburg (Harz), der Gemeinde Nordharz und der Stadt Osterwieck vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt
2. Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz)
3. Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt.
4. Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck.

§ 2

**Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von
baulichen Anlagen und Maßnahmen**

(1) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen nach § 78 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(2) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ilse (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 23.11.2012



Pleye
Präsident

Anlage:

13 digitale Karten des Überschwemmungsgebietes

**Öffentliche Bekanntgabe des
Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung
nach §§ 3a, 3c und 3e des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Jülich, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt
für die beantragten Änderungen der genehmigten
Zuchtsauenanlage in Hadmersleben,
Landkreis Börde**

Die Firma Urban Jülich beantragte mit Antrag vom 13.09.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die

**Änderung der Bauweise der genehmigten
Schweinezuchtanlage in Hadmersleben**

auf dem Grundstück in **Oschersleben,
OT Hadmersleben**

Gemarkung: **Hadmersleben**

Flur: **7**

Flurstück: **46**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c in Verbindung mit § 3e (1) Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des
Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung
nach §§ 3a, 3c und 3e des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Osterwohler Schweinezucht GmbH auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 71
der Bauordnung Sachsen-Anhalt für den Neubau
eines Schweinewartestalles für 260 Sauen
in Salzwedel, OT Bombeck**

Die Osterwohler Schweinezucht GmbH beantragte mit Antrag vom 29.02.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für den

Neubau eines Schweinewartestalle für 260 Sauen

auf dem Grundstück in **Salzwedel, OT Bombeck**

Gemarkung: **Osterwohle**

Flur: **6**

Flurstücke: **174/50.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c in Verbindung mit § 3e (1) Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,

auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des
Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung
nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag von
Herrn Christoph Neteler auf Erteilung einer
Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung
Sachsen-Anhalt zum Neubau eines
Schweinemaststalls in 39326 Gutenswegen,
Landkreis Börde**

Herr Christoph Neteler beantragte mit Schreiben vom 15.05.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für den

Neubau eines Schweinemaststalles

in **39326 Gutenswegen,**

Gemarkung: **Gutenswegen,**

Flur: **3,**

Flurstücke: **834 und 858**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur
Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasser-
beseitigungspflicht zwischen der ehemaligen
Gemeinde Piethen und dem Wasserzweckverband
(WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“**

**Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung
der Zweckvereinbarung**

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung der Kündigung der o.g. Zweckvereinbarung vom 30.05.2011 in der Fassung des Teilwiderrufes vom 07.12.2011 wird hinsichtlich der Entscheidung in Nr. 1 des Tenors mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und wie folgt geändert:
„Die Genehmigung der Kündigung der o.g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den „Abwasserzweckverband (AZV) Fuhne“ bzw. dem Rechtsnachfolger bis spätestens zum 01.01.2014 gewährleistet ist.“

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Harms

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur
Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasser-
beseitigungspflicht zwischen der ehemaligen
Gemeinde Görzig und dem Wasserzweckverband
(WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“**

**Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung
der Zweckvereinbarung**

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung vom 30.05.2011 in der Fassung des Teilwiderrufes vom 07.12.2011 wird hinsichtlich der Entscheidung in Nr. 1 des Tenors mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und wie folgt geändert:
„Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den „Abwasserverband (AV) Köthen“ bis spätestens zum 01.01.2014 gewährleistet ist.“

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Harms

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zur**

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Kommunalen Zweckverbandes
„Zweckverband Breitband Altmark“**

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde über den „Zweckverband Breitband Altmark“ gibt gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und den entsprechenden Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes bekannt. Die weiteren, in der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark enthaltenen nicht genehmigungspflichtigen Regelungen sind nicht von der Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen, sondern werden durch den Zweckverband bekanntgemacht.

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2012 beschlossene

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Breitband Altmark**

enthält folgende genehmigungspflichtige Regelungen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

1. Die Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

**Anlage zu §1 Abs. 3 der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Breitband Altmark**

**Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breit-
band Altmark**

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark:
(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

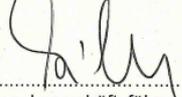
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Stadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Gemeinde Beetzendorf
Gemeinde Dähre
Gemeinde Flecken Apenburg-Winterfeld

Gemeinde Jübar
Gemeinde Kuhfelde
Gemeinde Rohrberg
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

ausgefertigt:
Hansestadt Salzwedel, den 07.12.2012


Verbandsgeschäftsführer



Hierzu erging durch das Landesverwaltungsamt am 06. Dezember 2012, Az: 206.6.2-01710-ZV Breitband AM, an den Zweckverband „Zweckverband Breitband Altmark“ folgender Bescheid:

Zu dem Antrag des Zweckverbandes „Breitband Altmark“ vom 21.11.2012 auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ergeht folgender

Bescheid:

1. Artikel I Nr. 1 einschließlich der Anlage (Mitgliederverzeichnis) der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Haak

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben
„110-kV-Freileitung Genthin - Wustermark,
Anschluss Umspannwerk Demsin“,
Landkreis Jerichower Land**

Der Vorhabenträger, E.ON Avacon, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen: 110-kV-Freileitung Genthin - Wustermark, Anschluss Umspannwerk Demsin.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben
„110-kV-Freileitung Frose-Bernburg/Nord
Umverlegung der Trasse von Mast 98
bis Mast 104“, Landkreis Salzlandkreis**

Der Vorhabenträger, die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**110-kV-Freileitung Frose-Bernburg/Nord
Umverlegung der Trasse von Mast 98 bis Mast 104**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben
„110-kV-Freileitung Harbke-Gardelegen /
Anschluss Umspannwerk Erxleben“,
Landkreis Börde**

Der Vorhabenträger, E.ON Avacon AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**110-kV-Freileitung
Harbke-Gardelegen / Anschluss
Umspannwerk Erxleben**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben
„110-kV-Freileitung Magdeburg – Stendal / Neuerrichtung Abspannmaste“,
Landkreis Stendal**

Der Vorhabenträger, E.ON Avacon AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**110-kV-Freileitung Magdeburg – Stendal /
Neuerrichtung Abspannmaste**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Erdgas Mittelsachsen GmbH in
39218 Schönebeck auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase
in einem Behälter mit einer Kapazität von
29 Tonnen (Biogaseinspeiseanlage) in
39398 Oschersleben (Bode) OT Hadmersleben,
Landkreis Börde**

Die Erdgas Mittelsachsen GmbH, in 39218 Schönebeck, beantragte mit Schreiben vom 26.07.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in einem
Behälter mit einer Kapazität
von 29 Tonnen (Biogaseinspeiseanlage)**

auf den Grundstücken in **39398 Oschersleben
(Bode) OT Hadmersleben,**

Gemarkung: **Hadmersleben,**

Flur: **8,**

Flurstücke: **433/222, 432/222, 224/2, 501, 221.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Tyczka Totalgas GmbH in 82538 Geretsried
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
brennbarer Gase in einem Behälter mit einer
Kapazität von 28,7 Tonnen in 39343 Hohe Börde
OT Bebertal, Landkreis Börde**

Die Tyczka Totalgas GmbH, in 82538 Geretsried, beantragte mit Schreiben vom 27.04.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in einem
Behälter
mit einer Kapazität von 28,7 Tonnen**

auf den Grundstücken in **39343 Hohe Börde
OT Bebertal,**

Gemarkung: **Bebertal**,
Flur: **19**,
Flurstück: **1342**,

Gemarkung: **Nordgermersleben**,
Flur: **19**,
Flurstück: **1343**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Biogas Barby GmbH & Co. KG,
Industriering 10 a, 49393 Lohne auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von
Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen in
Behältern (Biogaslagermenge 13,9 t) einschließlich
Biogasanlage mit BHKW (FWL 2,1 MW)
in 39249 Barby, Landkreis Salzlandkreis**

Die Firma Biogas Barby GmbH & Co. KG, in 49393 Lohne beantragte mit Schreiben vom 22.12.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas und zum
Lagern von brennbaren Gasen in Behältern
(Biogaslagermenge 13,9 t) einschließlich
Biogasanlage mit BHKW (FWL 2,1 MW)**

in **39249 Barby**,
Gemarkung: **Barby**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **14/4, 16/8, 11/21, 10057**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben,

dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Hohlglas in 39638 Gardelegen,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Fa. HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen beantragte mit Schreiben vom 22.08.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Hohlglas;

**hier: Erhöhung der Anlagenkapazität von 333 t/d
auf 432 t/d**

in **39638 Gardelegen**,
Gemarkung: **Gardelegen**,
Flur: **4**,
Flurstück: **20**,
Flur: **39**,
Flurstück: **418**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-

nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von ammoniakhaltigen Harnstofflösungen mit einer Durchsatzleistung von 50 t/d

(Anlage nach Nr. 8.11 aa) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **145.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

27.12.2012 bis einschließlich 28.01.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Leuna

Fachbereich Bau
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

27.12.2012 bis einschließlich 11.02.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **05.03.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna
Spergauer Straße 41a
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag Firma HNG Global GmbH in
39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Hohlglas
in 39638 Gardelegen,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas; hier:

**Erhöhung der Schmelzleistungskapazität
auf 432 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39638 Gardelegen**

Gemarkung: **Gardelegen**

Flur: **4** Flurstück: **20,**

Flur: **39** Flurstück: **418.**

Das Vorhaben wurde am 16.10.2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 10.01.2013 nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma
DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Cumol-/ Phenolsynthese in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese; hier:

**Errichtung und Betrieb neuer Lagertanks
für Benzol zur Erhöhung der Lagerkapazität an
Benzol um ca. 2.000 m³**

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 i. V. m. Nr. 9.35 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Merseburg**

Flur: **89**

Flurstück: **36/13**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

07.01.2013 bis einschließlich 21.01.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Merseburg

Stadtentwicklungsamt
Zimmer 11
Lauchstädter Str. 10
06217 Merseburg

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom

Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Windpark
Druiberg GmbH & Co. KG in 38836 Osterwieck
OT Dardesheim auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage
(WKA) vom Typ ENERCON E-82 E 2,
Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW,
Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m
in 38836 Badersleben, Landkreis Harz**

Die Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 08.10.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Drehrohrofen-Anlage;

hier: Erhöhung der Lagerkapazität von festen oder pastösen Abfällen von 300 t auf 900 t

(Anlage nach Nr. 8.1a) und Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06258 Schkopau**
Gemarkung: **Korbetha**
Flur: **2**
Flurstück: **728.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3e i. V. m. § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Windpark
Druiberg GmbH & Co. KG in 38836 Osterwieck
OT Dardesheim auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage
(WKA) vom Typ ENERCON E-82 E 2,
Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW,
Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m
in 38836 Badersleben, Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der Windpark Druiberg GmbH & Co. KG in 38836 Osterwieck OT Dardesheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**einer Windkraftanlage (WKA) vom
Typ ENERCON E-82 E 2,
Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW,
Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m**

Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in: **38836 Badersleben**
Gemarkung: **Badersleben**
Flur: **12**
Flurstücke: **13**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

02.01.2013 bis einschließlich 15.01.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Huy

Bauamt
Bahnhofstraße 243
38838 Huy OT Dingelstedt am Huy

Mo	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stadtverwaltung
Poststelle Hauptamt
Am Markt 11
38835 Osterwieck

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies-
und Mischwerke GmbH in 06618 Naumburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb eines Kalksteintagebaues
in 06632 Freyburg/Müncheroda,
Burgenlandkreis**

Die MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH in 06618 Naumburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmi-

gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Kalksteintagebaus mit einer Abbaufäche von 18 ha einschließlich einer Natursteinaufbereitungsanlage

(Anlage nach Nr. 2.1 Spalte 1 i. V. m. Nr. 2.2 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **06632 Freyburg**

Gemarkung: **Zscheiplitz**

Flur: **1**

Flurstücke: vollständig: **23/1, 23/2, 23/3, 22, 20/4, 20/5,**
 anteilig: **23/4, 20/2, 20/3, 16/11, 16/12, 16/13, 18, 26/3**

Gemarkung: **Müncheroda**

Flur: **3**

Flurstücke: anteilig: **56/2, 56/3, 58, 60, 61, 74/4, 74/5**

Gemarkung: **Freyburg**

Flur: **2**

Flurstücke: anteilig: **1, 4, 5, 6, 169/2**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Jahr 2015 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

02.01.2013 bis einschließlich 01.02.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Unstruttal

Bauamt
 Markt 1
 06632 Freyburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
 Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
 Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 217 N
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

02.01.2013 bis einschließlich 15.02.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **06.03.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Berghotel zum Edelacker Schloss 25 06632 Freyburg/Unstrut**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Voigt & Schweitzer Landsberg/Halle GmbH in 06188 Landsberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkungsanlage in 06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma Voigt & Schweitzer Landsberg/Halle GmbH in 06188 Landsberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

Feuerverzinkungsanlage

hier: Errichtung Passivierungsbad, Flussmittelaufbereitung, 3 Säuretanks

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg**

Gemarkung: **Landsberg**

Flur: **11**

Flurstück: **10/17**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

04.01.2013 bis einschließlich 17.01.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Landsberg

Bürgerservice
Köthener Str. 28
06188 Landsberg

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser**

**Veröffentlichung
der Zeitpläne und Arbeitsprogramme
zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne
für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und
die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen**

Mit ihrer Veröffentlichung am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.03.2008

(ABI. EG Nr. L 81/60 S. 1) - EG-Wasser-
rahmenrichtlinie - in Kraft getreten.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für die jeweiligen
Flussgebietseinheiten einen Bewirtschaftungsplan zu
erstellen, der die zum Erreichen der Ziele der EG-
Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen
enthält. Die Bewirtschaftungspläne sind jeweils zwei-
mal nach sechs Jahren fortzuschreiben.

Sachsen-Anhalt hat Anteil an den Flussgebietseinhei-
ten Elbe und Weser.

Die Bewirtschaftungspläne für den ersten Bewirtschaf-
tungszeitraum 2009 bis 2015 wurden zum 22.12.2009
veröffentlicht (Bek. des Referates Wasser des Lan-
desverwaltungsamtes im Amtsblatt 1/2010 vom
15.01.2010).

Die Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Erstellung
der Bewirtschaftungspläne des zweiten Bewirtschaf-
tungszeitraums 2015 bis 2021 für die Flussgebietsein-
heiten Elbe und Weser werden hiermit gemäß § 83
Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5
Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I
S. 212) entsprechend der **Anlage** veröffentlicht.
Nähere Erläuterungen sind den Anhörungsdokumen-
ten der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser
zu entnehmen, die auf [www.saubereswasser.sachsen-
anhalt.de](http://www.saubereswasser.sachsen-
anhalt.de) eingestellt sind.

Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentli-
chung kann zu den Zeitplänen und Arbeitsprogram-
men Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen
sind in schriftlicher Form an das Landesverwaltungs-
amt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112
Halle oder per E-Mail an

wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de

zu richten.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben ent-
halten:

1. Vor- und Nachname sowie Adresse bei natür-
lichen Personen,
2. Name und Adresse des Verbandes oder der
Institution,
3. Bezeichnung der Handelsfirma oder Name
und Sitz bei juristischen Personen,
4. Titel des Bewirtschaftungsplanes, zu dessen
Zeitplan und Arbeitsprogramm Stellung ge-
nommen wird.

*) Die Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Erstellung
der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten
Elbe und Weser sind Bestandteil dieses Amtsblattes und
sind im Anlagenteil einzusehen.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach
(km 0+000) bis Lodersleben (km 10+092)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit
§ 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-
Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass
vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Querne der Verordnungsentwurf bei der Wasserbe-
hörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht
ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis
zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehör-
de geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Weida von der Mündung in den Mittelgraben
mit ehemaligen Salzigen See (km 0+000) bis
zum Zusammenfluss von Querne und
Weidenbach (km 16+525)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit
§ 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-
Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass
vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Weida der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehör-
de für die Dauer von einem Monat zur Einsicht aus-
liegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu
zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schrift-
lich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde
geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Wilder Graben von der Mündung in die Böse Sieben
(km 0+003) bis Volkstedt (km 7+464)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wilder Graben der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Weidenbach vom Zusammenfluss mit der Querne
(km 0+001) bis Barnstädt (km 7+628)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weidenbach der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200

06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach
von der Mündung in den Süßen See (km 0+000)
bis Annarode (Vietzbach km 4+285 und
Dippelsbach km 3+516)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Böse Sieben der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abwasser über die Erteilung der
Genehmigung zur Erweiterung der Kläranlage
Weißenfels an den ZAW Weißenfels und
die Auslegung des Genehmigungsbescheides
in Weißenfels, Burgenlandkreis**

Gemäß § 25 Abs. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit §§ 4 und 9 UVPG vom 12.02.1990 in der Fassung vom 23.10.2007 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit Nachfolgendes bekannt gemacht.

Der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels (ZAW) hat mit Antrag vom 07.03.2008 in der Fassung vom 30.11.2011 die Erweiterung seiner Kläranlage beim Landesverwaltungsamt beantragt. Mit Bescheid vom 29.11.2012 verfügte das Landesverwaltungsamt nachfolgende Entscheidung (Az.: 405.6.7-62630-68-01-07):

Auf der Grundlage des Antrages vom 07.03.2008 in der Fassung vom 30.11.2011 wird dem Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels, Markt 5 in 06667 Weißenfels gemäß § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 15.03.1996 (Reg.-Nr. 62360/70/04/95) Plan festgestellten Kläranlage Weißenfels im dreistufigen Ausbau für 125 000 EW₆₀, 145 000 EW₆₀ und 165 000 EW₆₀ mit örtlicher Lage in Weißenfels, Gemarkung Burgwerben, Flur 2, Flurstücke 70/2, 70/10 sowie 69/7 erteilt.

Weiterhin ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet worden.

Die Genehmigung beinhaltet auch die Zulassung des Bauens im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 4 WHG und die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Sie wurde unter Festlegung von Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 29.11.2012 (Az.: 405.6.7-62630-68-01-07) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidung mit den verfügbaren Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen, der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie den geprüften Antragsunterlagen ist für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt:

Ort: Stadt Weißenfels
 Fachbereich III, Technische Dienste und Stadtentwicklung
 Technisches Rathaus
 Sekretariat der Fachbereichsleitung,
 Zimmer T 211
 Klosterstraße 5
 06667 Weißenfels

Zeitraum: 07.01.2013 – 28.01.2013

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Referates Abwasser über die Erteilung der
 wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von
 Abwasser in die Saale an den ZAW Weißenfels
 und die Auslegung des Erlaubnisbescheides
 in Weißenfels, Burgenlandkreis**

Gemäß § 25 Abs. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit §§ 4 und 9 UVPG vom 12.02.1990 in der Fassung vom 23.10.2007 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit Nachfolgendes bekannt gemacht.

Der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels (ZAW) hat mit Schreiben vom 30.11.2011 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung beantragt. Mit Bescheid vom 29.11.2012 verfügte das Landesverwaltungsamt nachfolgende Entscheidung (Az.: 405.4.1-62630/70):

Dem Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels wird auf der Grundlage des mit Anschreiben vom 30. November 2011 eingereichten Antrages vom 31. Oktober 2011 die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Weißenfels in die Saale ab Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe (125 000 EW₆₀) unter Festlegung von Abwassermengen und Überwachungswerten sowie Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 29.11.2012 (Az.: 405.4.1-62630/70) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften

beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidung mit den verfügbaren Auflagen, der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie den geprüften Antragsunterlagen ist für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt:

Ort: Stadt Weißenfels
 Fachbereich III, Technische Dienste und Stadtentwicklung
 Technisches Rathaus
 Sekretariat der Fachbereichsleitung,
 Zimmer T 211
 Klosterstraße 5
 06667 Weißenfels

Zeitraum: 07.01.2013 – 28.01.2013

Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
 gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Unternehmens-
 flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. des
 Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) „Flurberei-
 nigung Colbitz BAB A14“ Landkreise Börde
 Verfahrensnummer 27OK7014**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße führt das mit Datum vom 29.12.2006 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1907 ha angeordnete Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ im Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27OK7014 durch.

Seit der Änderungsanordnung vom 02.05.2007 beträgt die Verfahrensgebietsgröße rd. 1942 ha. Mit Bericht (Az: 43.10-611 B7.01 27OK7014) vom 27.09.2012 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27OK7014, Gemarkungen Colbitz Fluren 1tlw., 2tlw., 3tlw., 4tlw., 5tlw., 7tlw., 9tlw., 10tlw., 15tlw., 16tlw., 17tlw., 18tlw., 19tlw., Mose Fluren 2tlw., 3tlw., 4tlw. und Samswegen Flur 2tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung des
 Burgenlandkreises gemäß § 15 a Abs. 2 Satz 2
 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
 (GKG-LSA) des Beschlusses der Stadt Weißenfels
 über den Formwechsel des Zweckverbandes
 für Abwasserentsorgung Weißenfels in die
 Abwasserbeseitigung – Anstalt des öffentlichen
 Rechts sowie der Unternehmenssatzung**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat am 15. November 2012 mit Beschluss Nr. 502-40/2012 beschlossen, den Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels durch Formwechsel gemäß § 15 a GKG-LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Anstaltgesetz zum 01. Januar 2013 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Ebenso hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels am 15. November 2012 mit Beschluss Nr. 503-40/2012 in Bezug auf den Formwechsel des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt des öffentlichen Rechts die Unternehmenssatzung beschlossen. Die Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt des öffentlichen Rechts ist dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling Sachsen-Anhalt über die
1. Nachtragshaushaltssatzung 2012
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt**

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 26.09.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um - € -	ver- min- dert um - € -	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegen- über bisher - € -	nunmehr festge- setzt auf - € -
a) im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	56.100	---	368.900	425.000
die Ausgaben	56.100	---	368.900	425.000
b) im Vermö- genshaushalt				
die Einnahmen	303.500	---	880.500	1.184.000
die Ausgaben	303.500	---	880.500	1.184.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt in Höhe von 12.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus Mitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 156.600,00 € festgesetzt.

Der Umlagebedarf ergibt sich wie folgt:

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
84.600,00 €	72.000,00 €

und wird durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	0,00 €	12.000,00 €
Landkreis Börde	42.300,00 €	30.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	42.300,00 €	30.000,00 €

Oebisfelde, 16.11.2012



Folkens

Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 16.11.2012

gez. Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt - Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 03.12.2012 - Z/233-31030/2/12**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Gebiet des Ortsteils Großgräfendorf der Goethestadt Bad Lauchstädt, Landkreis Saalekreis:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Großgräfendorf der Goethestadt Bad Lauchstädt im Zuge der Landesstraße L 172 wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.1.2013 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg

(Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zu den Beschluss-Nummern
III/12-2012, III/13-2012, III/14-2012
und III/15-2012**

Beschluss-Nr.: III/12-2012

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 108 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 sowie der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und erteilt dem Verbandsvorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll) + neue Haushalts-einnahmereste	375.390,97	51.679,17	427.070,14
	0,00	0,00	0,00

./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseinnahmereste	34,62	0,00	34,62
Summe bereinigter Solleinnahmen	375.356,35	51.679,17	427.035,52
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll) + neue Haushaltsausgabereste	375.356,35	51.679,17	427.035,52
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	375.356,35	51.679,17	427.035,52
Unterschied			
etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen			
./ Bereinigter Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2011 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2012 beschlossen.

Gemäß § 108a, Abs. 5 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird der Jahresabschluss 2011 sowie die Entlastung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht, der Prüfbericht und die Stellungnahme liegen zur Einsichtnahme vom **01.01.2013 bis 30.01.2013**

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Willi-Brundert-Str. 4, 06132 Halle) aus.

Naumburg, den 26.11.2012

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/13-2012:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 13 Absatz 2 der Verbandssatzung **der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle** die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung für das Haushaltsjahr 2012 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle durchführen zu lassen. Die terminliche Abstimmung erfolgt zwischen der Geschäftsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt.

Naumburg, den 26.11.2012

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/14-2012

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2013.

Aufgrund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit^[1] in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt^[2] hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 26.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 430.200 Euro
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 430.200 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 430.200 Euro
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 424.200 Euro
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 Euro
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.000 Euro
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

[1] GKG LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert am 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125)

[2] GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert am 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)

- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 beträgt 334.045,92 Euro.

(1) Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	Anteil	Umlage 2013
Stadt Halle	32,9 %	109.841,35 €
Burgenlandkreis	26,9 %	89.997,48 €
Saalekreis	27,5 %	91.712,51 €
Mansfeld-Südharz ^[3]	12,7 %	42.494,58 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals.

Naumburg, den 26.11.2012

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2013 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2012 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2013 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 206 als obere Kommunalaufsicht vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushalt 2013 liegt zur Einsichtnahme vom **01.01.2013 bis 30.01.2013**

[3] Gemeinden des Altlandkreis Mansfelder Land, zzgl. Gem. Blankenheim

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Str. 4 in 06132 Halle (Saale) aus.

Naumburg, den 26.11.2012

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/15-2012:

Die Regionalversammlung beschließt die notwendigen Kriterien zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung) im Regionalen Entwicklungsplan Halle (REP) an den LEP 2010 LSA anzupassen. Diese dienen als Grundlage für die Änderung bzw. Ergänzung einzelner Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans im Zuge der Fortschreibung des REP.

Naumburg, den 26.11.2012

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 12/2012
18. Dezember 2012

Anlagen zur öffentlichen Bekanntmachung des Referates Wasser

- Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Elbe

- Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Weser

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Burgenlandkreises

- Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

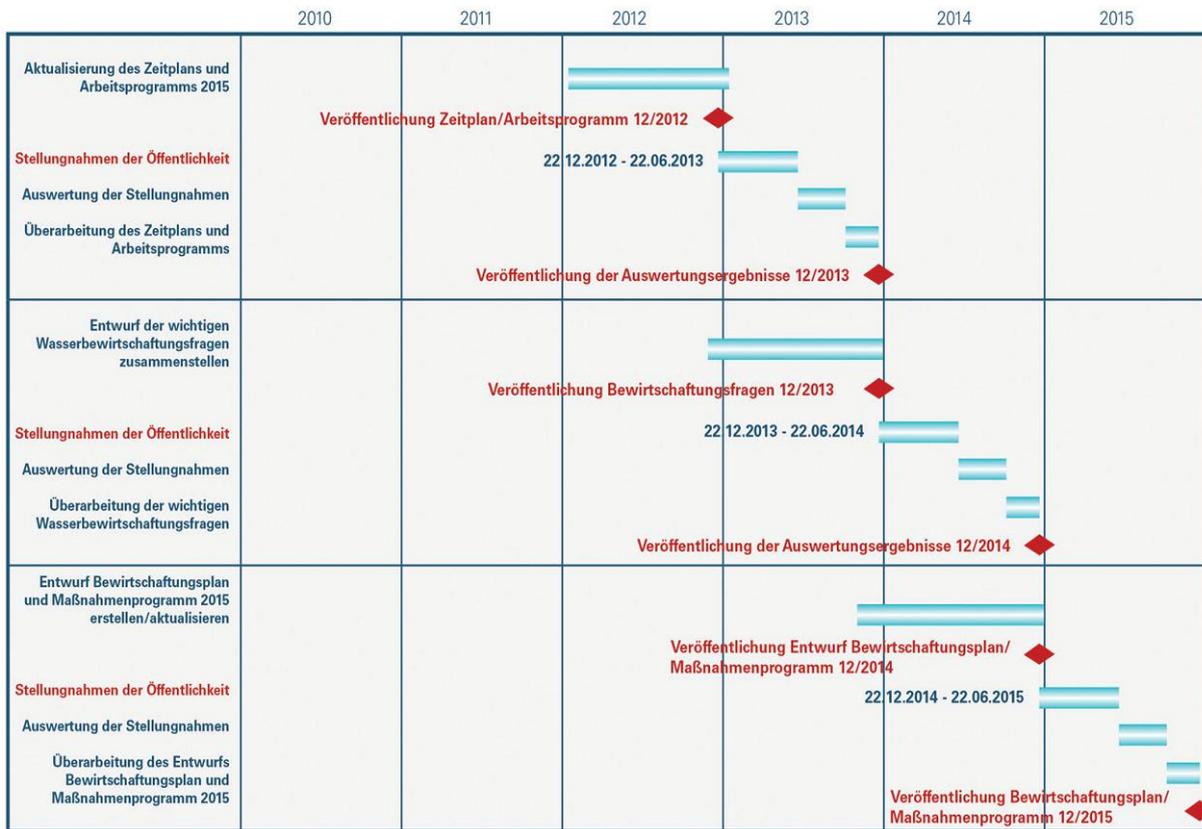
Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Elbe

Endtermin	Inhalt
Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanes	
22.12.2012	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für den zweiten Bewirtschaftungszyklus
22.06.2013	Ende der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für den zweiten Bewirtschaftungszyklus
15.09.2013	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2013	Beschluss, Endfassung und Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung
Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung	
22.12.2013	Beginn der Anhörung zu den "Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung der Flussgebietsgemeinschaft Elbe" für den zweiten Bewirtschaftungszyklus
22.06.2014	Ende der Anhörung zu den "wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung der Flussgebietsgemeinschaft Elbe" für den zweiten Bewirtschaftungszyklus
15.09.2014	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2014	Beschluss, Endfassung und Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung
Aufstellen des zweiten Bewirtschaftungsplans	
22.12.2014	Beginn der Anhörung zum aktualisierten Bewirtschaftungsplanentwurf
22.06.2015	Ende der Anhörung zum aktualisierten Bewirtschaftungsplanentwurf
15.09.2015	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2015	Endgültige Fertigstellung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans
22.12.2015	Beschluss und Veröffentlichung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung
22.03.2016	Übersendung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans an die Europäische Kommission

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Weser



Zeitplan der Anhörungsmaßnahmen 2010 bis 2015



Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

Aufgrund des § 15 a des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des kommunalen Rechts (AnstVO) vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 15. November 2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Anstalt

- (1) Die Anstalt mit dem Namen „Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Weißenfels als Anstaltsträger in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) nach den Vorschriften des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
Die Kurzbezeichnung lautet „Abw WSF AöR“.
- (2) Die Anstalt wird gemäß § 15 a GKG-LSA im Wege des Formwechsels des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.
- (3) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR“.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: Einhunderttausend Euro).

§ 2

Aufgabenübertragung und -übergang

- (1) Die Stadt Weißenfels überträgt der Anstalt die ihr nach § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit den §§ 54 – 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Weißenfels, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung geht im übertragenen Umfang auf die Anstalt über.

- (2) Für folgende Gemeindeteile der Stadt Weißenfels wird der Anstalt nur die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen und nicht auch die Schmutzwasserbeseitigung:

1. Ortsteile Großkorbetha und Kleinkorbetha
2. Ortsteil Leißling
3. Ortsteil Markwerben
4. Ortsteile Schkortleben und Kriechau
5. Ortsteile Storkau, Obschütz und Pettstädt
6. Ortsteile Uichteritz und Uichteritz-Lobitzsch
7. Ortsteil Wengelsdorf.

Zur Aufgabenübertragung in den Ortsteilen Großkorbetha, Kleinkorbetha, Schkortleben, Kriechau und Wengelsdorf wird auf § 9 Abs. 4 verwiesen.

- (3) Zur Erfüllung der der Anstalt übertragenen Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung und die Aufstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
- (4) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Durchführung ihrer Aufgaben dient.
Die Anstalt kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Satzungen der Anstalt

Die Satzungen der Anstalt erlässt die Stadt Weißenfels.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AnstG).
- (2) Der Vorstand der Anstalt besteht aus einer Person.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt und abgerufen. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für eine Dauer von höchstens 5 Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet jeweils eigenverantwortlich über die Dauer der Bestellung.
Der Verwaltungsbeirat entscheidet ferner über die Bedingungen des Anstellungsvertrages des Vorstandes.
- (4) Für den Verhinderungsfall des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat aus den Bediensteten der Anstalt einen Stellvertreter des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet.

- (6) Im Rahmen der Berichtspflicht des Vorstandes nach § 18 Anstaltsverordnung hat der Vorstand den Verwaltungsrat ferner über den technischen Betrieb der Anlage der Anstalt und die Einhaltung der dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen, Kriterien und Werte schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und trifft die ihm durch Gesetz und nach dieser Satzung übertragenen Entscheidungen (§ 5 Abs. 3 AnstG, § 6 Unternehmenssatzung).
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, 7 weiteren Mitgliedern sowie einer bei der Anstalt beschäftigten Person (Beschäftigtenvertreter).
- (3) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates (Vorsitzender) ist der Bürgermeister der Stadt Weißenfels. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Verwaltungsrat aus der Mitte seiner übrigen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat der Stadt Weißenfels für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (5) Der Beschäftigtenvertreter und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden von den bei der Anstalt beschäftigten Bediensteten durch Wahl bestimmt. Für die Dauer der Amtszeit gelten die Bestimmungen für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.
Die Wahl des Beschäftigtenvertreters und seines Stellvertreters erfolgt in einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufenen und geleiteten Versammlung der Beschäftigten. Die Beschäftigten sollen Wahlvorschläge einreichen. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Bediensteten der Anstalt gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Beschäftigtenvertreters und seines Stellvertreters finden die Bestimmungen über Wahlen der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates hat bei den Beschlüssen des Verwaltungsrates eine Stimme.
Der Beschäftigtenvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil (§ 5 Abs. 4 Satz 3 AnstG).
Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- (7) Die Vorschriften des Mitwirkungsverbotes nach § 31 der Gemeindeordnung (GO LSA) finden auf die Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechende Anwendung.
- (8) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates (weitere Mitglieder und Beschäftigtenvertreter) erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer von der Stadt Weißenfels erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 6**Zuständigkeit des Verwaltungsrates und Weisungen des Anstaltsträgers**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
2. Mitgliedschaft der Anstalt in Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Zusammenarbeit,
3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss des Anstellungsvertrages und Bestimmung des Verhinderungsvertraters,
4. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt, soweit dies nicht durch Satzungen der Anstalt gemäß § 3 geregelt ist,
5. Abwasserbeseitigungskonzept,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. Bestellung des Abschlussprüfers,
8. Feststellung des Jahresabschlusses,
9. Ergebnisverwendung,
10. Entlastung des Vorstandes,
11. Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und weiteren Leistungen von mehr als 100.000,00 Euro je Einzelfall,
12. Verfügung über Anstaltsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Anstalt, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro je Einzelfall überschreiten,
13. Verpachtung von Einrichtungen der Anstalt sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
14. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 100.000,00 Euro je Einzelfall überschreiten,
15. Abschluss und Änderung von Dauerschuldverhältnissen, bei denen die Anstalt Anbieter der Hauptleistungspflicht ist, mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
16. Bestellung und Abberufung von Vertretern der Anstalt in Unternehmen, an denen die Anstalt beteiligt ist,
17. Verzicht auf Ansprüche der Anstalt, soweit sie den Betrag von 5.000,00 Euro je Einzelfall überschreiten,

18. Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozess) mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 Euro und Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) mehr als 20.000,00 Euro beträgt.
- (2) In den in Absatz 1 Nr. 1., 2., 4. und 5. geregelten Angelegenheiten (Entscheidungen) kann der Stadtrat der Stadt Weißenfels den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine Weisung zur Stimmabgabe erteilen.

§ 7

Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen durch Beschlüsse. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Als Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Verwaltungsrates findet die jeweils geltende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weißenfels und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Dabei treten an die Stelle des Stadtrates der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstand, an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und an die Stelle der Mitglieder des Stadtrates die Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 8

Bekanntmachungen der Anstalt

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt im Amtsblatt der Stadt Weißenfels „Weißenfelser Amtsblatt“ entsprechend den Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels in der jeweils geltenden Fassung.
Dasselbe gilt für die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4 Nr. 4. AnstVO).

- (2) Für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates gilt § 31 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels entsprechend.

§ 9

Überleitungsvorschriften

- (1) Die nachfolgend genannten Satzungen des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels gelten als Satzungen der Anstalt solange fort, bis für die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten nach § 3 erlassen werden:
1. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21. Juni 2012 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 7/2012 vom 20. Juli 2012, S. 5).
 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 16. Oktober 2007 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2007 vom 23. November 2007, S. 8, und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal, Ausgabe-Nr. 11/2007 vom 9. November 2007, S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2010 vom 26. November 2010, S. 5) und durch die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels am 13. November 2012 beschlossene, im Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2012, bekanntzumachende und am 1. Dezember 2012 in Kraft tretende Satzung.
 3. Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 28. November 1995 (Amtsblatt des Landkreises Weißenfels, Ausgabe-Nr. 6/1995, vom 13. Dezember 1995, S. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2010, vom 26. November 2010, S. 6) und durch die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels am 13. November 2012 beschlossene, im Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2012, bekanntzumachende und am 1. Dezember 2012 in Kraft tretende Satzung.
 4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 28. November 1995 (Amtsblatt des Landkreises Weißenfels, Ausgabe-Nr. 6/1995 vom 13. Dezember 1995, S. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2011 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2010 vom 26. November 2010, S. 6) und durch die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels am 13. November 2012 beschlossene, im Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2012, bekanntzumachende und am 1. Dezember 2012 in Kraft tretende Satzung.

5. Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 151 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (Ausschlusssatzung) vom 5. Dezember 2007 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2007 vom 21. Dezember 2007, S. 8, und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal, Ausgabe-Nr. 12/2007 vom 14. Dezember 2007, S. 5).
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Satzungen der Anstalt gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung für die Anstalt als verkündet.
Die Satzungen können bei der Anstalt während der Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Die Stadt Weißenfels wird im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis (§ 3) für die Anstalt eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) so rechtzeitig erlassen, dass im Jahr 2013 eine Beitragserhebung zu diesen Abwasserbeiträgen durch die Anstalt erfolgen kann.
- (4) Die Anstalt tritt anstelle des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in die Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ vom 2. April 2012 ein (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 4/2012 vom 20. April 2012, S. 3). Mit dieser Zweckvereinbarung wurde für die Dauer der Zweckvereinbarung dem Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ für die Ortsteile Großkorbetha, Schkortleben und Wengelsdorf die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zur Erfüllung weiter übertragen. Die Zweckvereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Zusammenarbeit fortgeführt.
- (5) In laufende Verfahren, an denen der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels beteiligt ist, tritt mit Wirksamwerden des Formwechsels die Anstalt an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Formwechsel des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlich-rechtlich wirksam.

Weißenfels, den 19. November 2012

Risch
Oberbürgermeister

